

den Leitern sind die Arbeitskollektive und ihre Zusammensetzung so zu gestalten, daß sich die kameradschaftliche Zusammenarbeit der Werktätigen ständig entwickelt und dadurch die Herausbildung von Stammbelegschaften gefördert wird.

#### § 4

(1) Der Ministerrat gewährleistet die Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die Staats- und Wirtschaftsorgane. Er hat bei der Leitung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses mit der langfristigen Planung der gesellschaftlichen Entwicklung solche Bedingungen zu schaffen, daß das gesellschaftliche Arbeitsvermögen rationell genutzt und ständig qualitativ und quantitativ erhöht wird. Er bestimmt die Grundlinie der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft und erläßt hierzu erforderliche gesetzliche Bestimmungen.

(2) Die Staatliche Plankommission hat bei der Ausarbeitung des Perspektivplanes und der Jahrespläne die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft zu gewährleisten. Sie hat zu sichern, daß die Bedingungen zur Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft in den Plänen der Wirtschaftsbereiche und -zweige so gestaltet werden, daß die schöpferische Initiative der Werktätigen entfaltet und für die Entwicklung der nationalen Wirtschaft genutzt wird.

(3) Die Ministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe haben zur Sicherung der Planausarbeitung und -durchführung in Verwirklichung des Gesetzbuches der Arbeit solche arbeitsrechtlichen Grundsätze und Regelungen in ihren Verantwortungsbereichen zu erlassen, die die WB unterstützen, ihre Funktion als ökonomische Führungsorgane zu verwirklichen und die sichern, daß entsprechend den Erfordernissen der komplexen sozialistischen Rationalisierung der gesellschaftliche Reproduktionsprozeß durch eine volkswirtschaftlich orientierte Kooperation und gesellschaftliche Arbeitsteilung rationell durchgeführt wird. Die Ministerien und die anderen zentralen staatlichen Organe sind dafür verantwortlich, daß die besonderen arbeitsrechtlichen Fragen ihres Bereiches, die mit der komplexen sozialistischen Rationalisierung auftreten, in den Rahmenkollektivverträgen oder anderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen geregelt werden.

(4) Die WB arbeiten nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie tragen die volle Verantwortung für die Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses ihrer Industriezweige. Dabei haben sie die Aufgabe, die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe auf der Grundlage des Planes so zu entwickeln, daß diese die ihnen gestellten Aufgaben mit hohem Nutzeffekt lösen. Sie sorgen dafür, daß in den Betrieben die Grundsätze des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums und der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung sowie die Bestimmungen des sozialistischen Arbeitsrechts verwirklicht werden.

#### § 4a

(1) In Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen trägt der Gesellschaftliche Rat bei der WB dazu bei, daß die Tätigkeit der WB auf der Grundlage des Planes erfolgt. Er unterstützt und kontrolliert den Generaldirektor der WB bei der Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben und berät ihn bei der Herbeiführung volkswirtschaftlich wichtiger Entscheidungen. Er hilft dadurch, die Leitungstätigkeit der

WB und ihres Generaldirektors ständig zu vervollkommen. In ihm wirken Persönlichkeiten mit, die die Probleme des Industriezweiges vom Gesichtspunkt der Interessen der gesamten Gesellschaft beurteilen und davon ausgehend die Tätigkeit der WB aktiv beeinflussen können.

(2) Der Gesellschaftliche Rat unterbreitet dem Generaldirektor der WB Vorschläge für die Verbesserung der Planung und Leitung des Reproduktionsprozesses des Industriezweiges. Er kontrolliert — ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und Zusammenhängen, den spezifischen Aufgaben des Zweiges und ihrer komplexterritorialen Einordnung —, wie die WB zur Sicherung höchster volkswirtschaftlicher Effektivität ihre wirtschaftsleitende Tätigkeit ausübt. Der Gesellschaftliche Rat trägt dazu bei, die besten Erfahrungen bei der Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung, des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Neuererbewegung zum Inhalt der Leitungstätigkeit der WB zu machen.

(3) Der Gesellschaftliche Rat konzentriert sich in seiner Arbeit auf die Hauptaufgaben der politischen und ökonomischen Entwicklung der Betriebe des Industriezweiges wie

- a) Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Industriezweiges in allen Phasen der Ausarbeitung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne,
- b) Sicherung eines maximalen Zuwachses an Nationaleinkommen und seine zweckmäßigste Verwendung durch wissenschaftlich begründete Varianten bei der Ausarbeitung der Planangebote für die Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungsprogramme und Einflußnahme auf die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in allen Teilen,
- c) Schaffung eines wissenschaftlichen Vorlaufes zur Meisterung der Aufgaben der wissenschaftlich-technischen Revolution im gesamten Industriezweig, insbesondere für strukturbestimmende Schwerpunktaufgaben und die Entwicklung der Haupterzeugnisse,
- d) Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte sozialistische Reproduktion und die ökonomisch zweckmäßigste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds zur Sicherung einer höchsten volkswirtschaftlichen Effektivität,
- e) Herstellung einer systematischen und organisierten Zusammenarbeit aller wesentlich an einer Kooperationskette Beteiligten, Gewährleistung der Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung mit den Erzeugnissen des Industriezweiges, Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen, insbesondere der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation,
- f) Vervollkommnung und Anwendung des in sich geschlossenen Systems ökonomischer Hebel und des moralischen Anreizes sowie Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen,
- g) Durchführung der Aufgaben des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens, insbesondere der Planung und Leitung der Berufsausbildung entsprechend den Erfordernissen der perspektivischen Entwicklung der Zweige.